

VdR Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e.V.
German Smoking Tobacco Association

VdR | Mauerstraße 13 | 10117 Berlin
Nur per Mail

An den Deutschen Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik
11011 Berlin



12. Mai 2021

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts“
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)
BT-Drs. 19/28655 vom 19.04.2021**

Anlage

- I. Stellungnahme des VdR zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (TabStMoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die im Rahmen der Anhörung zum TabStMoG gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, auf einige für uns wesentliche Aspekte einzugehen. Zudem finden Sie im Anhang unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

- 1. Das vorliegende TabStMoG verfolgt in erster Linie das Ziel der Aufkommenssicherung bzw. -erhöhung. Dieses Ziel erfordert ein ausgewogenes Modell bei der Besteuerung, das im Gesetzesentwurf für klassischen Tabak noch gegeben ist, jedoch die Belastungsgrenze erreicht hat. Weiterreichende Steuererhöhungen – gleich ob aus fiskalischen oder gesundheitspolitischen Beweggründen – würden wie schon in der Vergangenheit ein Abwandern in den Schwarzmarkt befördern. Das Ziel wäre verfehlt.**

Schon länger waren eine Überarbeitung der EU-Richtlinie über Verbrauchsteuern auf Tabak sowie eine Fortsetzung des im Jahr 2011 eingeführten und im Februar 2016 ausgelaufenen Tabaksteuermodells erwartet worden. Als im Februar 2021 der Referentenentwurf zum TabStMoG veröffentlicht wurde, war dennoch die Überraschung groß, schließlich hatte die Bundesregierung noch am 20.01.2021 auf eine Kleine Anfrage der Linken geantwortet, dass eine Initiative der Bundesregierung zur Erhöhung der Tabaksteuer nicht vorliege. Außerdem hatte die EU-Kommission angekündigt, verschiedene Initiativen und Maßnahmen inklusive der Tabakbesteuerung noch in diesem Jahr aufeinander abstimmen zu wollen.

Über die Intention des unerwartet plötzlichen und mit Blick auf die Bundestagswahl im September 2021 spät eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens, das auf eine Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten verzichtet und einen nationalen Alleingang favorisiert, kann nur spekuliert werden. Es drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass insbesondere fiskalische Motive im Vordergrund stehen. Der Regierungsentwurf selbst konstatiert, dass das Tabaksteuermodell ab dem 01.01.2022 fortzuführen sei, „um die Tabaksteuererinnahmen auch zukünftig zu verstetigen“. Der Entwurf gibt zudem darüber Aufschluss, dass von 2022 bis 2026 Steuerermehreinnahmen von insgesamt 12,18 Milliarden Euro generiert werden sollen.

Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen haben erwiesen¹, dass Erhöhungen der Tabaksteuer nur dann ein vermehrtes Aufkommen garantieren, wenn sie angemessen und moderat ausfallen. Andernfalls droht eine Abwanderung der Konsumenten in den Schwarzmarkt mit allen erdenklichen negativen Konsequenzen für die mittelständisch geprägten Unternehmen der Tabakindustrie, das angestrebte Aufkommen aus der Tabaksteuer sowie die avisierten Ziele der Gesundheitspolitik.

Diese zentrale Erkenntnis findet auch Ausdruck im Gesetzentwurf, der „auf die Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren“ verweist, und gilt vom Grundsatz gleichermaßen für traditionelle wie für neuartige Tabakprodukte.

In der Gruppe der klassischen Tabakprodukte unterstreicht der Gesetzentwurf zu Recht darüber hinaus die notwendige Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten, die wesentlicher Bestandteil eines austarierten Modells sein muss.

Die Absicht, eine Abwanderung in den Schwarzmarkt zu verhindern und damit das Steueraufkommen sowie die Stabilität der Wirtschaft ohne unnötige Marktverschiebungen zulasten des Mittelstandes zu gewährleisten, wird in dem Gesetzentwurf durch das Ziel der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen konstanten Steuereinnahmen und der öffentlichen Gesundheit flankiert. Die im Gesetzentwurf artikulierten Ziele verdeutlichen damit, dass die gesundheits- und finanzpolitischen Aspekte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen müssen.

Es wäre fatal, wenn – ohne die Notwendigkeit einer realitätsgerechten Gesundheitspolitik in Frage stellen zu wollen – die Ziele der Aufkommensgenerierung sowie des damit einhergehenden und ohne Zweifel erforderlichen Erhalts einer stabilen mittelständischen Tabakindustrie – vollends oder auch nur teilweise ausgeblendet würden. In anderen Worten: Die gesundheitspolitischen Ziele müssen berücksichtigt werden, dürfen aber in einem fiskalisch motivierten Gesetz nicht dazu führen, dass das eigentliche Ziel der Aufkommensgenerierung aus den Augen verloren wird – zumal eine Verfehlung des fiskalpolitischen Zieles auch automatisch immer mit einer Verfehlung gesundheitspolitischer Ziele einhergeht.

Aus Sicht des VdR wird der vorliegende Gesetzentwurf diesen Anforderungen für klassische Tabakprodukte grundsätzlich gerecht, auch wenn die geplanten Erhöhungsschritte sowie die zeitlich dicht aufeinander folgenden Stufen die Grenze der Belastungsfähigkeit einzelner Kategorien der klassischen Tabakprodukte erreichen (siehe hierzu im Einzelnen unten). Weitergehende

¹ Zwischen dem 01.01.2002 und dem 01.09.2005 wurde die Tabaksteuer wiederholt erhöht, um mit den Mehreinnahmen die Bundeswehr im Kampf gegen den Terrorismus bzw. Teile der Gesundheitsreform zu finanzieren. Die Erhöhungen führten jedoch wider Erwarten nicht zu einem steigenden, sondern zu einem sinkenden Aufkommen. Die Verbraucher wichen auf den illegalen Tabakhandel aus. Nach einer Studie des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) stieg der Anteil der nicht versteuerten Zigaretten von 16 auf 20 Prozent in 2008. Das entsprach etwa 23 Mrd. Zigaretten, die in Deutschland nicht versteuert wurden und jährlich etwa vier Mrd. Euro Steuerverlust ausmachten; http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publicationen/Policy/HWWI_Policy_Paper_1-28.pdf.

Erhöhungsschritte würden das Tabakmodell mit den oben dargestellten Folgen für Staat, Wirtschaft und Gesundheit in ein Ungleichgewicht bringen.

2. Aktuelle Vorschläge zur Besteuerung neuartiger Produkte auf Kosten der klassischen Tabakprodukte erfordern Klarstellungen und Richtigstellungen, da die Stimmigkeit des Modells zur Besteuerung klassischer Tabakprodukte aufgegeben zu werden droht. Wer eine Senkung der Besteuerung neuartiger Produkte und gleichzeitig (als Ausgleich) eine Erhöhung der Besteuerung klassischer Tabakprodukte fordert, erkennt die Zusammenhänge eines austarierten funktionierenden Modells und riskiert dessen Zusammenbruch.

Die aktuelle Diskussion hat eine unerwartete Wendung genommen. Publik gewordene Vorschläge sehen eine im Vergleich zum Gesetzentwurf weniger hohe Besteuerung neuartiger Produkte (Heat-not-Burn-Produkte sowie nikotinhaltige Substanzen in E-Zigaretten) und stattdessen eine höhere Besteuerung klassischer Tabakprodukte vor. Begründet werden die Vorschläge mit gesundheitspolitischen Erwägungen.

Grundsätzlich positioniert sich der VdR nicht zur Besteuerung neuartiger Produktkategorien. Vielmehr würde der VdR dies als anmaßend empfinden. Daher beabsichtigt der VdR auch nicht, die im Gesetz enthaltenen Besteuerungssätze zu neuartigen Produkten zu kommentieren.

Allerdings zwingen die aktuellen Entwicklungen den VdR einige Klarstellungen vorzunehmen und fälschlicherweise aufgestellte Behauptungen, die zulasten der traditionellen Tabakindustrie aufgestellt werden, richtig zu stellen:

- E-Zigaretten sind NICHT bereits um ein Vielfaches teurer als Tabakerzeugnisse. Vielmehr übersteigen die Kosten für industriell hergestellte Zigaretten die für industriell gemischte Liquids um 61 Prozent und die Kosten für Feinschnitt die für selbstgemischte Liquids sogar um 948 Prozent.
- Auch in Zukunft bleiben herkömmliche Zigaretten deutlich teurer als E-Zigaretten. Die höhere Besteuerung von E-Zigaretten wird – anders als behauptet – nicht zu einer Verschiebung des Absatzes zugunsten der klassischen Tabakprodukte führen, da diese in Zukunft auch höher besteuert werden.

3. Zusammenfassung

Bei den weiteren Erörterungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher im Bewusstsein bleiben, dass...

- die Aufkommensgenerierung beim TabStMoG im Vordergrund steht – ohne die notwendigen Ziele der Gesundheitspolitik zu ignorieren.
- dass das heutige Aufkommen durch die klassische Tabakindustrie generiert wird,
- durch Steuererhöhungen bei klassischen Tabakprodukten lediglich eine Verstetigung der Steuereinnahmen erreicht werden kann. Das geplante erhöhte Aufkommen kann größtenteils nur durch die vorgesehene Besteuerung neuartiger Produkte generiert werden.
- die Belastungsgrenze der Tabakindustrie durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht ist.
- weitere Erhöhungen der Besteuerung klassischer Tabakprodukte das austarierte Modell und damit auch das Ziel der Aufkommensvermehrung gefährden.
- eine mögliche Senkung der Besteuerung neuartiger Produkte deshalb auch auf keinen Fall mit einer erhöhten Besteuerung klassischer Produkte einhergehen darf, auch weil es keinen inneren notwendigen Zusammenhang zwischen beiden Schritten gibt.

A. Anhang

a. Vergleich von Feinschnitt und selbst gemischtem Liquid

	Preis heute	Preis nach der 1. Erhöhung	Preis nach der letzten Erhöhung
Feinschnitt	Preis pro Päckchen (30g): 4,78 Euro/Päckchen².	Preis pro Päckchen (30g): 4,91 Euro/Päckchen³.	Preis pro Päckchen (30g): 5,5 Euro/Päckchen⁴.
	Preis für 25 selbstgedrehte Zigaretten: ⁵⁶ 3,98 Euro.	Preis für 25 selbstgedrehte Zigaretten: 4,14 Euro	Preis für 25 selbstgedrehte Zigaretten: 4,58 Euro.
Selbst gemischter Liquid (10 ml zu 6 mg/ml)	Gesamtpreis ⁷ : 0,048 Euro Aroma+ 0,297 Euro Nikotinshot+ 0,072 Euro Base= 0,417 Euro = 42 ct.	Gesamtpreis: 0,42 + 1,20 = 1,62 Euro.	Gesamtpreis: 0,42 + 2,40 = 2,82 Euro.
<u>Ergebnis</u>	0,42 Euro für den 6 mg/ml Liquid wesentlich günstiger als 3,98 Euro Feinschnitt für 25 Tabakzigaretten Liquid günstiger als Feinschnitt.	1,62 Euro für den 6 mg/ml Liquid günstiger als 4,14 Euro Feinschnitt für 25 Tabakzigaretten Liquid günstiger als Feinschnitt auch nach der 1. Erhöhung.	2,82 Euro für den 6 mg/ml Liquid günstiger als 4,58 Euro Feinschnitt für 25 Tabakzigaretten Liquid günstiger als Feinschnitt auch nach der 2. Erhöhung.

² Hier wird der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis zu Grunde gelegt. Er betrug im Jahr 2020 159,43 Euro je Kilogramm Feinschnitt. Das sind 4,78 Euro/Päckchen (vgl.: [Statistisches Bundesamt - Absatz von tabakwaren 2020](#)).

³³ Unter der Annahme, dass Preissteigerungen nur aus der Steuererhöhung von durchschnittlich 13,3 ct/Päckchen resultiert. Bezüglich der Steuererhöhung vgl. Entwurf TabStModG-E, BR Drs. 243/21, S. 11.

⁴ Unter der Annahme, dass Preissteigerungen nur aus Steuererhöhungen resultieren. Die durchschnittlichen Steuererhöhungen bis 2026 ergeben aufsummiert zusätzlich 59 ct/Päckchen; vgl. Entwurf TabStModG-E, BR Drs. 243/21, S. 11.

⁵ Zugrunde gelegt ist die durch die Europäische Union und das Tabaksteuergesetz verwendete fiskalische Umrechnungsformel 1000g Feinschnitt = 1000 Zigaretten. Daraus resultiert ein Preis von 15,93 ct/selbstgedrehte Zigarette.

⁶ Hinzu kommen die Kosten für Blättchen und Filter

⁷ Bei einem 10 ml Liquid zu 6 mg/ml mit einem 9 prozentigen Aroma-Anteil (vgl. <https://www.rauchershop.eu/faq/liquid-selbst-mischen-die-anleitung>) ist ein Aroma-Anteil zwischen 3 und 15 Prozent üblich. Daher wird hier der Durchschnitt von 9 Prozent gewählt.

Rezept; vgl. <https://www.rauchershop.eu/liquidrechner>:

- Aroma: 1 ml
- Nikotinshot (20 mg/ml): 3 ml
- Nikotinfreie Base: 6 ml

Preise; vgl. www.elevapo.de oder www.alibaba.com:

- Aroma: 1 l = 48 Euro
- Nikotinshot (20 mg/ml): 100 ml = 9,90 Euro
- Nikotinfreie Base: 1 l für 11,99 Euro.

b. Vergleich von Zigaretten und industriellem Liquid

	Preis heute	Preis nach der 1. Erhöhung	Preis nach der letzten Erhöhung
Zigaretten	Preis pro Zigarette: 30,90 ct ⁸ .	Durchschnittliche Steuererhöhung im Jahr 2022: 0,32 ct pro Zigarette.	Durchschnittliche Steuererhöhung aufsum- miert bis zum Jahr 2026 ⁹ : 1,68 ct pro Ziga- rette.
	Preis für 25 Zigaretten: 7,73 Euro.	Preis für 25 Zigaretten: 7,83 Euro.	Preis für 25 Zigaretten: 8,25 Euro.
Industrieller Liquid (10 ml zu 6 mg/ml)	4,79 Euro	$4,79 + 1,20^{10} = \mathbf{5,99 \text{ Euro}}$	$4,70 + 2,40 = \mathbf{7,19 \text{ Euro}}$
<u>Ergebnis</u>	Industriell gemischter Liquid mit 6 mg/ml Nikotin mit 4,79 Euro günstiger, als 25 Zi- garetten mit 7,73 Euro. Liquid günstiger als Zigaretten.	Industriell gemischter Liquid mit 6 mg/ml Nikotin mit 5,99 Euro günstiger, als 25 Zi- garetten mit 7,83 Euro. Liquid günstiger als Zigaretten.	Industriell gemischter Liquid mit 6 mg/ml Nikotin mit 7,19 Euro günstiger, als 25 Ziga- retten mit 8,25 Euro. Liquid günstiger als Zigaretten.

⁸ Durchschnittspreis 2020; vgl.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37838/umfrage/zigarettenpreis-und-tabaksteuer-in-deutschland/>.

⁹ Laut TabStModG-E, BR Drs. 243/21, S. 9:

- 2023 Erhöhung von 8,1 ct/20 Zigaretten = 0,405 ct/Zigarette = 10,125 ct/25 Zigaretten.
- 2024 Erhöhung von 8,4 ct/20 Zigaretten = 0,42 ct/Zigarette = 10,5 ct/25 Zigaretten.
- 2025 Erhöhung von 8,5 ct/20 Zigaretten = 0,425 ct/Zigarette = 10,625 ct/25 Zigaretten.
- 2026 Erhöhung von 8,7 ct/20 Zigaretten = 0,435 ct/Zigarette = 10,875 ct/25 Zigaretten.

Aufsummiert: Erhöhung von 42,125 ct/25 Zigaretten in den Jahren 2023 bis 2026. (7,83 Euro + 0,42 Euro = 8,25 Euro).

Anlage I

12. Mai 2021

Stellungnahme des VdR zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (TabStMoG)

Der VdR begrüßt grundsätzlich, dass sich die Systematik der geplanten Steuererhöhungen an dem Modell von 2011 anlehnt, obgleich die geplanten Erhöhungsschritte an der Grenze der Belastungsfähigkeit einzelner Tabakkategorien liegen. Das Modell von 2011 hat gezeigt, dass fiskalpolitische Lenkungsziele sowie gesundheitspolitische Erwägungen in Einklang gebracht werden können, ohne unnötige Marktverwerfungen zu Lasten der mittelständischen Unternehmen und ihrer Tabakspezialitäten zu verursachen.

Auch wenn der Zeitpunkt und die Geschwindigkeit dieser Gesetzesinitiative überrascht haben, können wir die grundsätzlichen Ziele des Entwurfes für eine gerechte und - im Rahmen des politisch gewollten - lenkende Besteuerung unter Beachtung der Belastungsfähigkeit der einzelnen Tabakkategorien nachvollziehen. Insgesamt halten wir den Referentenentwurf in seiner Systematik für stimmig.

Positiv ist unter anderem zu bewerten, dass der Referentenentwurf in seiner Gesetzesbegründung die Pufferfunktion des Feinschnitts gegenüber dem Schwarzmarkt sowie die Unterscheidung zwischen Genusstabaken und anderen klar hervorhebt.

In der Annahme, dass das vorliegende Gesetz den Zielen der Einnahmensicherung des Staates sowie gesundheitspolitischen Erwägungen gerecht werden und gleichzeitig keine unnötigen Marktverschiebungen zulasten des Mittelstandes bewirken soll, erlauben wir uns, einige inhaltliche Anmerkungen und Änderungswünsche zum TabStMoG zu formulieren:

1. Zu § 2 Abs. 1. Nr. 2 TabStMoG-E – Mindeststeuer auf Zigarren und Zigarillos marktgerecht gestalten

Änderungsvorschlag:

Die Erhöhungen für die Mindeststeuer auf Zigarren und Zigarillos sollten in mehreren kleineren Schritten vorgenommen werden.

Sinnvoll ist aus unserer Sicht eine Ausweitung auf 4 Schritte à 0,4 Cent

Mindeststeueranhebung pro Stück. Dies würde zu folgenden Schritten führen:

- a) 6,160 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2022
- b) 6,560 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2023
- c) 6,960 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2024
- d) 7,360 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2025

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, dass die Mindeststeuer für Zigarren und Zigarillos zum 1.1.2022 auf 6,632ct und zum 1.1.2023 auf 7,504ct je Stück angehoben wird.

Diese sprunghaften Erhöhungen erfolgen damit in einem kurz bemessenen Zeitraum rasch aufeinander. Sie bedeuten eine erhebliche Belastung und würden zu vermeidbaren Marktverwerfungen führen.

Zahlreiche Produkte, die heute noch in der Regelbesteuerung liegen, würden dadurch in die Mindeststeuer gedrückt. Insbesondere bei preissensiblen Kunden würden die erforderlichen Preisanhebungen dieser Produkte zu einem Markenwechsel zu günstigeren Produkten führen.

Im Ergebnis würde weder das Ziel einer planbaren Sicherung der Steuereinnahmen noch ein gesundheitspolitisches Lenkungsziel erreicht.

Die vom VdR vorgeschlagene Ausweitung des Modells für Zigarren und Zigarillos auf vier Jahre würde sowohl Marktverwerfungen verhindern als auch den Zielen der Einnahmensicherung, des Gesundheitsschutzes sowie der Beachtung der

Steuergerechtigkeit Rechnung tragen. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass der Markt für Zigarren und Zigarillos kein Jugendschutzproblem aufweist.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 TabStMoG-E – Sinnvolle Steuerschritte bei der Mindeststeuer für Feinschnitt

Änderungsvorschlag:

Die Erhöhungsschritte für die Mindeststeuer auf Feinschnitt sollten kleiner ausfallen, um die Produkte dieser Kategorie nicht zu überfordern und Marktverzerrungen zu vermeiden. Sinnvoll aus Sicht der mittelständischen Tabakwirtschaft sind fünf jährliche Anhebungen um je 4,50 Euro pro kg Feinschnitt. Dies würde zu folgenden Schritten führen:

- a) mindestens 102,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2022
- b) mindestens 106,68 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2023
- c) mindestens 111,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2024
- d) mindestens 115,68 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2025
- e) mindestens 120,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2026

Begründung:

Der Entwurf sieht Anhebung der Mindeststeuersätze auf Feinschnitt von bis zu 5,49 Euro je Kilogramm vor.

Dies würde die Kategorie überfordern und überproportional viele Produkte, die sich heute noch in der Regelbesteuerung befinden, in den Bereich der Mindeststeuer drängen.

Dies kann nicht Ziel einer ausgewogenen Gesetzgebung sein. Im Gegensatz hierzu würden die von uns vorgeschlagenen Erhöhungsschritte von 4,50 Euro je Kilogramm sowohl den gesetzten fiskal- und gesundheitspolitischen Zielen Rechnung tragen, als auch den Herstellern betroffener Produkte die Möglichkeit geben, durch (nicht markverzerrende) Anpassungen im Bereich der Regelsteuer zu verbleiben.

■ **3. Zu § 2 Abs. 1. Nr. 4 TabStMoG-E – Belastungsfähigkeit des klassischen Pfeifentabaks nicht überschreiten**

■ **Änderungsvorschlag:**

Die Erhöhungsschritte für die Mindeststeuer auf Pfeifentabak sollten kleiner sein. Sinnvoll aus Sicht der mittelständischen Tabakwirtschaft sind zwei jährliche Anhebungen um je 1,50 Euro pro kg Pfeifentabak. Dies würde zu Erhöhungen der Mindeststeuer auf 23,50 Euro und 25 Euro führen.

■ **Begründung:**

Der vorliegende Entwurf sieht zwei Erhöhungsschritte der Mindeststeuer auf Pfeifentabak um je 2 Euro vor.

Besonders im Markt für klassischen Pfeifentabak sind hunderte verschiedener Kleinstmarken vorzufinden. Da es sich – wie die Gesetzesbegründung zu diesem Referentenentwurf richtig anmerkt – bei klassischem Pfeifentabak um Genussprodukte handelt, welche von Erwachsenen meist im gehobenen Alter konsumiert werden, stehen der Jugendschutz sowie die Gesundheitspolitik hier nicht im Fokus.

Die Vielfalt der Produkte in dieser Kategorie macht diese allerdings auch besonders preissensibel.

Eine Anhebung um 2 Euro in einem Schritt würde auch hier zu Marktverwerfungen führen.

Dem Ziel des BMF, auch in dieser sehr kleinen Kategorie die Steuereinnahmen nachhaltig zu sichern, werden aus Sicht des VdR hingegen eher die zwei Anhebungen von je 1,50 Euro pro Kilogramm gerecht.

4. zu § 2 Abs. 4 TabStG – Mindeststeueranpassungen umsetzbar gestalten

Änderungsvorschlag:

Der Stichtag zur Umsetzung neuer Mindeststeuersätze auf Zigaretten und Feinschnitt sollte auf den 1.7. des jeweiligen Jahres gesetzt werden.

■ Entsprechend sollten die in Absatz 1 Nr. 1f) und 3f) genannten Enddaten der jeweiligen Steuerschritte auf den 1.7.2027 gesetzt werden.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 4 geregelte Frist für die Neuberechnung der Mindeststeuer für Feinschnitt und Zigaretten soll laut Entwurf weiterhin auf den 15.02. festgelegt werden.

■ Dies führt regelmäßig zu Schwierigkeiten insbesondere für mittelständische Hersteller von Tabakwaren.

Der zur Berechnung des Mindeststeuersatzes notwendige gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis kann jeweils erst zu Beginn des neuen Jahres ermittelt und den Produzenten mitgeteilt werden. Erfahrungsgemäß werden diese Werte am zweiten Arbeitstag des neuen Jahres veröffentlicht. Vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bis zur Wirksamkeit der neuen Mindeststeuersätze vergehen daher regelmäßig weniger als sechs Wochen.

Jede Veränderung von Steuersätzen führt zwingend zu Umstellungen in der Produktion. Es müssen neue Steuerzeichen bestellt werden, Packungen müssen neue Strichcodes erhalten und der Handelsweg muss neu ausgehandelt und umgesetzt werden. Diese Vorgänge benötigen Zeit.

Es besteht insbesondere für sehr kleine Hersteller die Gefahr, dass betroffene Produkte nicht bis zum 15.2. entsprechend umgestellt sind und die Produktion zeitweise eingestellt werden muss.

Aus diesen Zeitgründen - aber auch zur Entlastung der Steuerzeichenstelle in Bünde - plädieren wir für eine Verlängerung dieses Umstellungszeitraumes auf den 1.7. des jeweiligen Jahres.

Für weitere Nachfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Eingang in den Entwurf zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz finden.

Herzliche Grüße

Michael von Foerster
Hauptgeschäftsführer

Maximilian van Ackeren
Abteilungsleiter Mittelstand